

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

ARBEITSDIENST- ORDNUNG

in der Fassung vom 9. März 2006

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Arbeitsdienst	3
§2 Sozialengagement	4
§3 Besondere Regelungen	5

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Arbeitsdienst

1. Die Mitglieder des Tennisclub Münchingen e.V. sind nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu Erbringung von Arbeitsdienst verpflichtet.
2. Als Arbeitsdienst im Sinne der Regelungen der Beitragsordnung wird angerechnet:
 - Mitarbeit bei der Platz- und Anlagenpflege im Rahmen der Arbeiten zur Platzeröffnung;
 - Mitarbeit bei der Platz- und Anlagenpflege bei vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Renovierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen;
 - Mitarbeit bei Auf- und Abbauleistungen zu besonderen Vereinsveranstaltungen, soweit der Vorstand diese als „Arbeitsdienst“ beauftragt;
 - Mitarbeit bei der Mannschaftsbetreuung und Mannschaftsverpflegung im Rahmen von Verbandsspielen, sofern diese vom Vorstand beauftragt ist;
 - die unentgeltliche Gestellung von Kuchen oder Salaten zu Vereinsveranstaltungen, sofern diese vom Vorstand beauftragt ist;
 - die Teilnahme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen, sofern dies vom Vorstand beauftragt worden ist;
 - die organisatorische Vorbereitung und Leitung von Vereinsveranstaltungen, soweit diese vom Vorstand beauftragt ist.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§2 Sozialengagement

1. Nach Maßgabe der Vereinssatzung sind die Mitglieder verpflichtet, den satzungsmäßigen Zweck und die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern. Zur Aufrechterhaltung des Vereins und zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks ist ein intaktes und gedeihliches Vereinsleben erforderlich.
2. Jedes Vereinsmitglied ist daher verpflichtet, im Rahmen seiner persönlichen und zeitlichen Möglichkeiten den Verein tätig zu unterstützen.
3. Die Förderung des Vereinszwecks geschieht insbesondere durch Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen und durch die tätige Unterstützung der Jugendarbeit und der Jugendbetreuung. Leistungen, die Mitglieder im Rahmen dieser allgemeinen Mitgliedspflichten erbringen, sind daher nicht als „Arbeitsdienst“ im Sinne der Beitragsordnung anzurechnen. Nicht als Arbeitsdienst anrechenbares Sozialengagement ist daher insbesondere:
 - 3.1 Mitarbeit und Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen wie z.B. Ausgabe von Verpflegung und Getränken;
 - 3.2 Mitarbeit bei Auf- und Abbauleistungen zu besonderen Vereinsveranstaltungen, soweit nicht nach Ziff. 2.3 beauftragt;
 - 3.3 Mitarbeit und Mithilfe bei Verbandsspielen;
 - 3.4 Fahrdienste für Jugendveranstaltungen;
 - 3.5 die Erfüllung des Wirtsdienstes.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§3 Besondere Regelungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss, der mit allen Stimmen des Vorstands und des Beirates einstimmig zu fassen ist, einzelne Mitglieder für die Dauer eines Kalenderjahres vom Arbeitsdienst ganz oder teilweise zu befreien.
2. Eine solche Befreiung nur kann erfolgen, sofern und soweit das vom Arbeitsdienst zu befreiende Mitglied sich durch weit überdurchschnittliches und besonderes Sozialengagement in herausragender Weise für die Belange des Vereins eingesetzt und verdient gemacht hat.
3. Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sowie deren Ehegatten sind für die Dauer der Amtsperiode vom Arbeitsdienst befreit.
4. Der Arbeitsdienst ist höchstpersönlich zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitsleistung durch die Eltern, die Kinder oder den Ehegatten des jeweiligen Mitglieds erbracht werden, sofern der Arbeitsleistende selbst Vereinsmitglied und arbeitsdienstpflichtig ist.